Prüfungsordnung
Weiterbildungsstudiengang
„organization **studies**“
(Master of Arts)

Universität Hildesheim

Fachbereich I: Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Marienburger Platz 22 • 31141 Hildesheim

E r s t e r T e i l Allgemeine Vorschriften 3
§ 1 Zweck der Prüfung 3
§ 2 Hochschulgrad 3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums 3
§ 4 Prüfungsausschuss 4
§ 5 Prüfende und Beisitzende 5
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 5
§ 7 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistung 6
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen 8
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß 8
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung/ Vergabe von Leistungspunkten 9
§ 11 Modularisierung des Lehrangebots 11
§ 12 Zeugnis (Zertifikat) / Diploma Supplement 11
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung 12
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten 12
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen 13
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren 13
Z w e i t e r T e i l Prüfung zum Master of Arts (M.A.) 15
§ 17 Art und Umfang der Prüfung 15
§ 18 Zulassung zur Prüfung 16
§ 19 Durchführung studienbegleitender Modulprüfungen 16
§ 20 Modul Masterarbeit (Master-Thesis und Kolloquium) 17
§ 22 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten 19
§ 23 Abschluss des Studiums 20
D r i t t e r T e i l Schlussvorschriften 21
§ 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten 21

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert mit Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds.GVBl. S.444) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich I gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2 , 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG die folgende Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang organization **studies** beschlossen.

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum „Master of Arts“ stellt den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs organization **studies** dar. In der Prüfung soll der / die zu prüfende Studierende nachweisen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der angewandten Organisationswissenschaft so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die drei möglichen Schwerpunktrichtungen sollen durch eine kontext-adäquate Wahl von Modulthemen sowie durch die Erstellung einer Masterarbeit zum Schwerpunkt eine berufsfeld-relevante Qualifizierung ermöglichen.

§ 2
Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang „organization **studies**“ ist als Teilzeitstudiengang eingerichtet.

(2) Die Studienzeit, in der das Weiterbildungsstudium im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so angelegt, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Möglichkeiten zur individuellen Anpassung des Studienvolumens an dauerhafte oder kurzfristig auftretende berufliche Anforderungen werden den Studierenden eröffnet.

(4) Das Studienangebot gliedert sich in
- ein Kerncurriculum und
- ein Schwerpunktstudium in den Bereichen Schulmanagement, Organisationsmanagement oder Bildungsmanagement.

(5) Näheres regelt die Studienordnung inkl. Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudienganges.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende/n und den oder die stellvertrende/n Vorsitzende/n, die Professorin oder Professor sein müssen, wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Form durch die Universität darzulegen. In der Geschäftsstelle des Studiengangs werden die Prüfungsakten geführt.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Prüfungsausschussmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder auf den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Dieses gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche, die Bestellung von Prüfenden gem. § 5 Abs. 1. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches lehren. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2-4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

(3) Studierende können für die Master-Thesis inkl. mündlicher Prüfung den Erstprüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der/des Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs organization **studies** im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Es können max. 25% auf das Curriculum des Weiterbildungsstudienganges organization **studies** anrechnet werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) aus Weiterbildungsmaßnahmen können in einer Höhe von max. 25% auf das Curriculum des Weiterbildungsstudienganges organization **studies** anrechnet werden. Module, die im Rahmen von Weiterbildungsangeboten einzeln aus dem Curriculum des Weiterbildungsstudiengangs organization **studies** an der Universität Hildesheim bereits studiert wurden, werden unabhängig von der 25%-Klausel angerechnet.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gem. § 22 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Prüfung zum Master of Arts anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, werden die Leistungen entsprechend § 22 mit Leistungspunkten versehen. Falls für Studienleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Prüfung zum Master of Arts anzurechnen sind, keine Noten vergeben wurden, können die Noten ggf. zugehöriger Prüfungsleistungen (z.B. Diplomvorprüfungen) als Noten für die Studienleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 anerkannt werden.

(6) Ist für die Zulassung zur Prüfung gem. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Nachweis von Studien- oder Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung notwendig, sind diese nicht anrechenbar.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 in Verbindung mit Absatz 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dazu können zuständige Fachvertreter vorher gehört werden.

§ 7
Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistung

(1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem Modul Masterarbeit mit der Master-Thesis und dem Kolloquium als Einheit.

Näheres regelt Teil II der vorliegenden Prüfungsordnung.

(2) Für jedes Modul als in sich geschlossene thematische Einheit gibt es eine Modulprüfung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen im weiterbildenden Masterstudiengang organization **studies** eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(4) Modulprüfungen können insbesondere durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden

1. wissenschaftliche Hausarbeiten
2. Präsentationen mit Ausarbeitungen
3. Referate
4. Fallstudienbearbeitungen
5. Projektarbeiten
6. Fachpublikationen
7. aus den Punkten 1 bis 6 zusammengesetzte Prüfungsleistungen

(5) Die Studierenden sollen entsprechend befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllt sind.

(6) Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(7) In Präsentationen und Referaten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet des Moduls selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag darlegen kann.

(8) In Fallstudienbearbeitungen und Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein fachliches Problem mit wissenschaftlichen Erkenntnissen analysieren, einordnen und problemlösungsorientiert bearbeiten und einen Bezug zur Praxis herstellen kann.

(9) Mit Fachpublikationen soll der Prüfling nachweisen, dass er eine fachliche Problem- oder Themenstellung mit wissenschaftlicher Expertise in der Scientific Community analysieren, einordnen und publizieren kann.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können diese sich nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der / dem zu prüfenden Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(11) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, sofern sich nicht die / der zu prüfende Studierende und Prüfende auf eine andere Sprache geeinigt haben.

(12) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Studienjahres die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(13) Macht die / der zu prüfende Studierende glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr / ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder durch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Einschränkung der Prüfungsfähigkeit oder die Prüfungsunfähigkeit ist nachzuweisen.

§ 8
Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die / den zu prüfende/n Studierende/n. Auf Antrag einer/eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen; dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Form eines öffentlichen Vortrags oder einer öffentlichen Verteidigung stattfindet.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die / der zu prüfende Studierende ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Einschränkung der Prüfungsfähigkeit oder die Prüfungsunfähigkeit ist nachzuweisen, soweit diese nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Master-Thesis kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Versucht die / der zu prüfende Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleis-

tung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der / des zu prüfenden Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die / der zu prüfende Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der / des zu prüfenden Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(7) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze von Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder ein neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit kann in der Regel höchstens um 6 Wochen verlängert werden.

§ 10
Bewertung der Prüfungsleistung/ Vergabe von Leistungspunkten

(1) Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehene Prüfungsleistung mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht ist.

(2) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	**Sehr gut** (eine besonders hervorragende Leistung)
1,3	
1,7	**Gut** (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
2,0	
2,3	
2,7	**Befriedigend** (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,0	
3,3	
3,7	**Ausreichend** (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht)
4,0	
5,0	**Nicht ausreichend** (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind an einer Prüfung mehrere Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens ‚ausreichend’ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens ‚ausreichend’ (4,0) ist. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, so weit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der / des Studierenden dieser / diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Für die Modulnoten und die Gesamtnote soll eine Ergänzung der absoluten Note um eine relative ECTS-Note erfolgen, wenn zwei Abschlussjahrgänge vorliegen. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden der jeweils letzten fünf Abschlussjahrgänge. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %

B die nächst besten 25 %

C die nächst besten 30 %

D die nächst besten 25 %

E die nächst besten 10 %

Für die beiden ersten Jahrgänge, die das Studium nach dieser Prüfungsleistung absolvieren, wird ein jahrgangsinterner Notenspiegel auf der Grundlage der bisherigen Regelung vorgenommen:

Note	ECTS-grade
1,0 und 1,5	A (excellent)
1,6 und 2,0	B (very good)
2,1 und 3,0	C (good)
3,1 und 3,5	D (satisfactory)
3,6 und 4,0	E (poor)
5,0	F (failure)

(5) Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts wird zu zwei Dritteln aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und zu einem Drittel aus der Note der Modulprüfung des Moduls Masterarbeit gebildet. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei ggf. weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(6) Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts (Abschlussnote) lautet:

Bei einem Durchschnitt bis	1,5	Sehr gut
Bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt über	4,0	Nicht ausreichend

§ 11
Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das weiterbildende Masterstudium gliedert sich in thematisch und zeitlich zusammenhängende Module. Module bestehen in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen, die zusammen die als Lernziele für das Modul definierten Kompetenzen vermitteln. Den einzelnen Modulen ist eine Modulprüfungsleistung zugeordnet. Diese bezieht sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend erbracht.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module und die Zuordnung der Module sind dem Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung zu entnehmen. Dieses gibt darüber hinaus Auskunft über

a) die zu einem Modul gehörenden Themen
b) die Lehrinhalte der dem Modul zugeordneten Themen
c) die Lehr- und Lernformen
d) die Teilnahmevoraussetzungen
e) die Anzahl der Leistungspunkte, die in einem Modul erworben werden können
f) den Workload des Moduls
g) die Dauer des Moduls in Semestern
h) die Häufigkeit des Angebots des Moduls.

(3) Der Umfang der Module entspricht in der Regel 5 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt ist eine Maßeinheit, die Auskunft über einen voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand zum Erreichen eines bestimmten Lernziels erteilt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird bei einem Teilzeitstudium in 30 Leistungspunkte pro Studienjahr (15 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 12
Zeugnis (Zertifikat) / Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum „Master of Arts (M.A.)“ ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2), das in einem „Diploma Supplement“ (Anlage 3) die wesentlichen Inhalte und den Aufbau des Studiums erläutert. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Das Diploma Supplement enthält sämtliche Angaben über die erbrachten Modulprüfungsleistungen, die Noten der Master-Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts. Auf Antrag des Studierenden können in das Diploma Supplement zusätzliche Aktivitäten, die nicht zum regulären Curriculum des gewählten Studienganges und demnach dort nicht verpunktet oder bewertet werden (z.B. weitere Modulbelegungen, Teilnahme an Expertenworkshops, Organisation/Durchführung eigener Veranstaltungen, persönliche Auszeichnungen), aufgenommen werden. Das Diploma Supplement sowie Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Fassung ausgehändigt.

(3) Ist die Prüfung zum Master of Arts nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erfüllt, aber die Abschlussprüfung nicht ablegen möchte oder sie endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Weiterbildungsstudienganges sowie eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records).

(5) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records).

§ 13
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die / der zu prüfende Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die / der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die / der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die / der zu prüfende Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der / dem zu prüfenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder ein Zertifikat zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der / dem zu Prüfenden wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15
Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 16
Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer / eines Prüfenden oder mehrerer Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die / der zu prüfende Studierende in ihrem / seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer / eines Prüfenden vor, so leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser / diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die / der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der / des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die / der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der / des zu prüfenden Studierenden einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 besitzen. Der / dem zu prüfenden Studierenden und der Gutachterin / dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoßes nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 fest, hilft er dem Widerspruch ab. Anderenfalls kann er im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens den Widerspruch zurückweisen oder eine erneute Bewertung der Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende veranlassen. Ist eine erneute Bewertung nicht möglich, tritt an die Stelle der erneuten Bewertung eine Wiederholung der Prüfung.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(7) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin / den Widerspruchsführer.

Z w e i t e r T e i l
Prüfung zum Master of Arts (M.A.)

§ 17
Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem Modul Masterarbeit mit der Master-Thesis und dem Kolloquium als Einheit

Die Master-Thesis ist vor dem Kolloquium anzufertigen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 sind im *Kerncurriculum* in den Modulen:

1. Grundlagen der Organisationsforschung
2. Führung und Beratung
3. Abläufe planen und mit Störungen umgehen
4. Komplexe Strategien entwickeln
5. Förderung von Innovationen
6. Unterstützung und Reflexion von Veränderungen

sowie in den Modulen des gewählten *Schwerpunktstudiums* zu erbringen:

Schwerpunkt Organisationsmanagement:

1. Perspektiven und Sicherung organisatorischer Qualität
2. Personal- und Teamentwicklung
3. Gestaltung organisatorischer Umwelten

Schwerpunkt Schulmanagement

1. Strategische Ausrichtung und Qualitätssicherung als Herausforderungen in der Schulentwicklung
2. Personal- und Teamentwicklung
3. Gestaltung schulischer Umwelten

Schwerpunkt Bildungsmanagement

1. Aktuelle Trends und Qualitätssicherung bei der Entwicklung von Bildungseinrichtungen
2. Personal- und Teamentwicklung
3. Gestaltung der Umwelt von Bildungseinrichtungen

Die Inhalte zu den Modulen werden Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung erläutert.

(3) Für den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ müssen Studierenden mindestens fünfundvierzig (45) Leistungspunkte aus studienbegleitenden Modulprüfungen und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 285 Leistungspunkte nachweisen sowie das Modul Masterarbeit erfolgreich abschließen.

(4) Das Modul Masterarbeit enthält die Master-Thesis und das dazugehörige Kolloquium und umfasst fünfzehn (15) Leistungspunkte.

(5) Das Studium ist so angelegt, dass es möglich ist, durch studienbegleitende Modulprüfungsleistungen und einer Prüfungsleistung nach § 20 die für den Studienabschluss erforderliche Leistungspunktezahl von 60 zu erreichen.

§ 18
Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung zum „Master of Arts“ kann nur zugelassen werden, wer

1. die formalen Zulassungsbedingungen zum Studiengang erfüllt hat,
2. an der Universität Hildesheim im Weiterbildungsstudiengang organization **studies** eingeschrieben ist,
3. die Abschlussprüfung eines wissenschaftlichen Studiengangs der Organisationswissenschaften oder eines verwandten Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt, sofern die nach Maßgabe der Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren für das Modul, in dem die Prüfungsleistung abgelegt wurde, rechtzeitig bei der Stiftung Universität Hildesheim eingegangen ist.

(3) Zum Modul Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn mindestens 30 Leistungspunkte unter Einhaltung der Leistungspunktezahlen aus § 22 Abs. 2 und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 270 Leistungspunkte nachgewiesen werden können. Mit der Meldung zum Modul Masterarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Fachvertretern die Master-Thesis angefertigt werden soll.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung nach § 18 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der / dem zu prüfenden Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 19
Durchführung studienbegleitender Modulprüfungen

(1) Für jede / jeden zur Prüfung „Master of Arts“ zugelassenen Studierende / Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Konto für Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die / der Studierende jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Zu jedem Modul wird eine benotete Prüfung angeboten, die durch die / den Prüfenden zeitlich und örtlich festgelegt wird.

(3) Wer in einer Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt, erhält Leistungspunkte. Die Anzahl der Leistungspunkte der einzelnen Module ist in § 22 dargestellt.
Die Prüfenden melden jede durchgeführte Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens

1. den Namen und die Matrikelnummer der / des zu Prüfenden
2. Semester, in dem die Prüfungsleistung absolviert wurde
3. die Benotung gem. § 10
4. die dem Modul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte
5. die schriftlichen Prüfungsleistungen der / des zu prüfenden Studierenden.

Prüfende melden ebenfalls diejenigen zu prüfenden Studierenden, die eine gemeldete Prüfung versäumt haben oder eine Prüfung abgebrochen haben.

§ 20
Modul Masterarbeit (Master-Thesis und Kolloquium)

(1) Das Modul Masterarbeit setzt sich zusammen aus der Master-Thesis und dem anschließende Kolloquium in Form einer öffentlichen Verteidigung.

(2) Die Master-Thesis kann thematisch vergeben werden, sobald der Studierende im Master-Studiengang mindestens 30 Leistungspunkte und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 270 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit der Anmeldung zum Modul Masterarbeit zwei Prüfende für die Master-Thesis nach Maßgabe des Abs. 5 vorschlagen. Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, dem entgegensteht.

(4) Zur Bewertung der Master-Thesis sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.

(5) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für den Bereich, in dem die Themenstellung der Masterarbeit erfolgen soll, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Masterarbeit kann von jeder oder jedem Lehrenden, die oder der zur im weiterbildenden Studiengang Organization lehrt, gestellt und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Die Master-Thesis ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema gestellt hat, zur / zum Erstprüfenden und eine weitere Person zur / zum Zweitprüfenden. Der Vorsitz des Prüfungsausschuss legt als Zweitprüfende/n eine / einen Lehrenden oder eine fachkompetente Person aus der beruflichen Praxis fest, sofern diese mindestens einen der Prüfung zum Master of Arts vergleichbaren Hochschulabschluss nachweisen kann.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 4 Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so geschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgegebenen Frist abgegeben werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden, womit die Master-Thesis als nicht ausgegeben gilt. Auf begründeten Antrag der / des zu prüfenden Studierenden kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss um einen Monat verlängert werden. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Attest glaubhaft gemacht werden.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie / er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat der Veröffentlichung seiner Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim schriftlich widersprechen.

(9) Die einzelne Bewertung der Master-Thesis ist schriftlich zu begründen. Die Master-Thesis wird insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn mindestens ein Prüfer sie mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.

(10) Die Note der Prüfung zum Modul Masterarbeit wird aus Master-Thesis und Kolloquium aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der vier Einzelnoten errechnet, wobei die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt und gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Es werden die beiden Noten für die Master-Thesis mit dem Faktor zwei und die beiden Noten für das Kolloquium mit dem Faktor eins gewichtet. Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit (Master-Thesis und Kolloquium) kann jedoch nur als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn die Einzelnoten der Master-Thesis und die Note des Kolloquiums mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(11) Wird eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die / der zu prüfende Studierende das Modul Masterarbeit einmal wiederholen, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(12) Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Ein Kolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Master-Thesis von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(13) Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Davon sollen 30 Minuten auf die Verteidigung der Master-Thesis entfallen (Präsentation der Ergebnisse, Eingehen auf Argumente und Einwände der Gutachter). In der anschließenden mündlichen Prüfung (30 Minuten) soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie /er in der Lage ist, ihre/seine Arbeit in den weiteren fachlichen Zusammenhang kompetent einzuordnen. Für das Modul Masterarbeit werden fünfzehn (15) Leistungspunkte vergeben, sofern beide Leistungen (Master-Thesis und Kolloquium) mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

(14) Wird eine Prüfungsleistung nach Abs. 1 und 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0) und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 4 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

§ 22
Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten

(1) Aus jedem der Module gemäß § 17 Abs. 2 hat die / der zu prüfende Studierende Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Für die Zulassung zum Modul Masterarbeit sind in den Modulen des *Kerncurriculums* die nachfolgend aufgeführten Leistungspunkte zu erbringen:

1.	Grundlagen der Organisationsforschung	5
2.	Führung und Beratung	5
3.	Abläufe planen und mit Störungen umgehen	5
4.	Komplexe Strategien entwickeln	5
5.	Förderung von Innovationen	5
6.	Unterstützung und Reflexion von Veränderungen	5

In den Modulen des jeweils gewählten Schwerpunktstudiums sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Leistungspunkte zu erbringen:

Schwerpunkt Organisationsmanagement:

1.	Perspektiven und Sicherung organisatorischer Qualität	5
2.	Personal- und Teamentwicklung	5
3.	Gestaltung organisatorischer Umwelten	5

Schwerpunkt Schulmanagement:

1.	Strategische Ausrichtung und Qualitätssicherung als Herausforderungen in der Schulentwicklung	5
2.	Personal- und Teamentwicklung	5
3.	Gestaltung schulischer Umwelten	5

Schwerpunkt Bildungsmanagement:

1.	Aktuelle Trends und Qualitätssicherung bei der Entwicklung von Bildungseinrichtungen	5
2.	Personal- und Teamentwicklung	5
3.	Gestaltung der Umwelt von Bildungseinrichtungen	5

(3) Es müssen fünfzehn (15) Leistungspunkte für das Modul Masterarbeit erworben werden.

§ 23
Abschluss des Studiums

(1) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, sobald die / der zu prüfende Studierende sechzig (60) Leistungspunkte unter Erfüllung der Beschränkungen von § 22 erreicht hat.

(2) Die Prüfung zum Master of Arts ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung des Moduls Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

(3) Hat die / der zu prüfende Studierende die Prüfung zum Master of Arts nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dies der / dem zu prüfenden Studierenden unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

D r i t t e r T e i l
Schlussvorschriften

§ 24
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zum Weiterbildungsstudiengang "organization **studies**" an der Universität Hildesheim (Verkündungsblatt Heft 15 – Nr. 1 /2003 vom 24.07.2003) mit Verkündung dieser Ordnung außer Kraft.

organization
studies

masterurkunde

Stiftung Universität Hildesheim
2003

Masterurkunde

Die Universität Hildesheim verleiht
mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts
(M.A.)

nachdem im Studiengang organization
studies mit dem Schwerpunkt alle
Prüfungsleistungen erbracht und die
Abschlussprüfung am

bestanden wurde.

Gesamtnote:

Hildesheim, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Dekan des Fachbereichs
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

..... .

..... .

organization
studies

zeugnis

Stiftung Universität Hildesheim
2003

Zeugnis

Universität Hildesheim
organization **studies**

über die Masterprüfung

Frau/ Herrn

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang
organization **studies** mit dem
Schwerpunkt mit der Gesamtnote

bestanden.

Ergebnis des Kolloquiums:

Die Master-Thesis über das Thema

wurde mit

bewertet.

Hildesheim, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Dekan des Fachbereichs
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

..... .

..... .

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.
Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Organisationspädagogik/ Organisationswissenschaften

Schwerpunktstudium im Bereich Organisationsmanagement, Schulmanagement oder Bildungsmanagement

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]/ [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

berufsbegleitender postgradualer Studiengang (weiterbildender Masterstudiengang); ergänzt einen bereits erworbenen Hochschulabschluss durch eine weitere berufliche und wissenschaftliche Qualifikation inkl. Masterarbeit; anwendungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Teilzeitstudium/ 60 Leistungspunkte (= Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

einen Hochschulabschluss eines mindestens 4-jährigen Studiums oder ein als gleichwertig anerkannter anderer Studienabschluss
und
eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern/ herausgehobenen Gestaltungsaufgaben in Organisationen

oder
einen Hochschulabschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums oder ein als gleichwertig anerkannter anderer Studienabschluss
und
zusätzlich entweder weitere an einer Hochschule erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten oder eine bis zu sechsjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern / herausgehobenen Gestaltungsaufgaben in Organisationen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium beziehungsweise dem Masterstudiengang Organisation Studies stehen, wobei jedes Jahr Berufserfahrung ab dem zweiten Jahr einem Umfang von 12 Leistungspunkten entspricht und insgesamt 60 Leistungspunkte nachgewiesen sein müssen

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Teilzeitstudium; berufsbegleitend

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Absolventinnen/ Absolventen des Weiterbildungsstudienganges sind in die Lage, mit organisierten Sozialsystemen in kompetenter Weise theoretisch und praktisch umzugehen. In der Ausbildung der Studierenden wird der Akzent auf jene Fähigkeiten gelegt, die für die Diagnose, Beratung, Durchführung und Evaluation von Steuerungs- und Innovationsprozessen in Organisationen von besonderer Bedeutung sind. Der Weiterbildungsstudiengang folgt einem transdisziplinären Konzept. Neben einer breiten organisationswissenschaftlichen Grundlegung sind inhaltliche Vertiefungsmöglichkeiten in den Anwendungsfeldern Organisationsmanagement, Schulmanagement und Bildungsmanagement vorgesehen.

Die Beiträge der verschiedenen einschlägigen Disziplinen (Pädagogik und besonderer Berücksichtigung der Organisationspädagogik, Sozial- und Organisationspsychologie, Organisationssoziologie, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Angewandte Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft) werden zu einem anwendungsorientierten Curriculum verknüpft, das gleichermaßen theoretische und methodische Aspekte berücksichtigt.

Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer des Studiengangs sollen, aufbauend auf ihren in vorherigen Ausbildungen und Berufstätigkeiten erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen

- ihr Wissen über aktuelle organisationswissenschaftliche Konzepte und Forschungsmethoden vertiefen
- die Selbststeuerungs- und Entwicklungskapazitäten von Organisationen und ihren Mitgliedern erkennen und in methodischer Weise anregen lernen
- in die Lage versetzt werden, förderliche Kommunikations- und Lernsituationen in Organisationen zu schaffen und diese für die Weitergabe einschlägigen Wissens zu nutzen. Hierbei soll insbesondere auch der interkulturelle Aspekt betont werden.
- ihre Fähigkeiten zur verantwortlichen Steuerung organisierter Sozialsysteme ausbauen und reflektieren.

Im Studiengang organization **studies** wird neben diesem Kerncurriculum die Vertiefung des Studiums in drei Anwendungsfeldern ermöglicht. Folgende drei Vertiefungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

- *Organisationsmanagement:* Der Bereich Organisationsmanagement zielt auf die berufsgruppenübergreifenden Interessenten.
- *Schulmanagement:* Hier werden Kompetenzen vermittelt, die für die Leitung, Gestaltung und Entwicklung der Organisation ‚Schule' vor dem Hintergrund der Neuausrichtung des Schulsystems hin auf eine höhere Eigenverantwortung der Schulen von Bedeutung sind.
- *Bildungsmanagement:* Mit dem Bereich Bildungsmanagement wird auf einschlägige Forderungen (wie z.B. von UNESCO, OECD, EU, Club of Rome, Forum Bildung, Bündnis für Arbeit) reagiert, die im Hinblick auf die Sicherung des Lebenslangen Lernens nicht nur zum Ausbau und zur Qualitätssicherung, sondern auch zu einer stärker internationalen Ausrichtung und Vernetzung eines nachhaltigen Bildungsmanagements aufrufen.

Das Studium gliedert sich in zwei Studienjahre

Ziel der Veranstaltungen im ersten Studienjahr ist es, die Studierenden in einem Kerncurriculum mit wesentlichen organisationswissenschaftlichen Grundlagen sowie mit für die organisatorische Praxis relevanten Konzepten und Methoden bekannt zu machen und entsprechende Vorkenntnisse zu vertiefen. Daneben sollen ausgewählte Arbeitstechniken und -instrumente professioneller Organisationsgestaltung und -veränderung vermittelt werden. Die methodische Reflexion der eigenen Studien- und Arbeitspraxis im Rahmen einer Reflexionskonferenz gehört vom ersten Semester an zum Studienprogramm.

Im zweiten Studienjahr wird das Schwerpunkt-Studium durchgeführt und die Abschlussarbeit erstellt.

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt vier Monate. Sie ist ebenso Bestandteil des Moduls „Masterarbeit" wie ein einstündiges Kolloquium.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.
Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Note des Moduls „Masterarbeit" sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Sobald eine Kohortengröße von 2 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet. Für die beiden ersten Jahrgänge wird ein jahrgangsinterner Notenspiegel auf der Grundlage der bisherigen Regelung verwendet: Grade A (1,0 bis 1,5); B (1,6 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,5); E (3,6 bis 4,0); F (5,0).

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts wird zu zwei Dritteln aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und zu einem Drittel aus der Note der Modulprüfung des Moduls Masterarbeit gebildet.

Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.

Datum der Zertifizierung	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Abschluss befähigt zu Tätigkeiten in Bereichen der Diagnose, Beratung, Durchführung und Evaluation von Steuerungs- und Innovationsprozessen in Organisationen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: http://www.uni-hildesheim.de

Zu den Studiengangseiten: http://www.uni-hildesheim.de/de/6005.htm

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom:___

Zeugnis vom:___

Transcript of Records:___

Datum der Zertifizierung	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND[1]

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.[2]

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)[3] orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.[4]

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

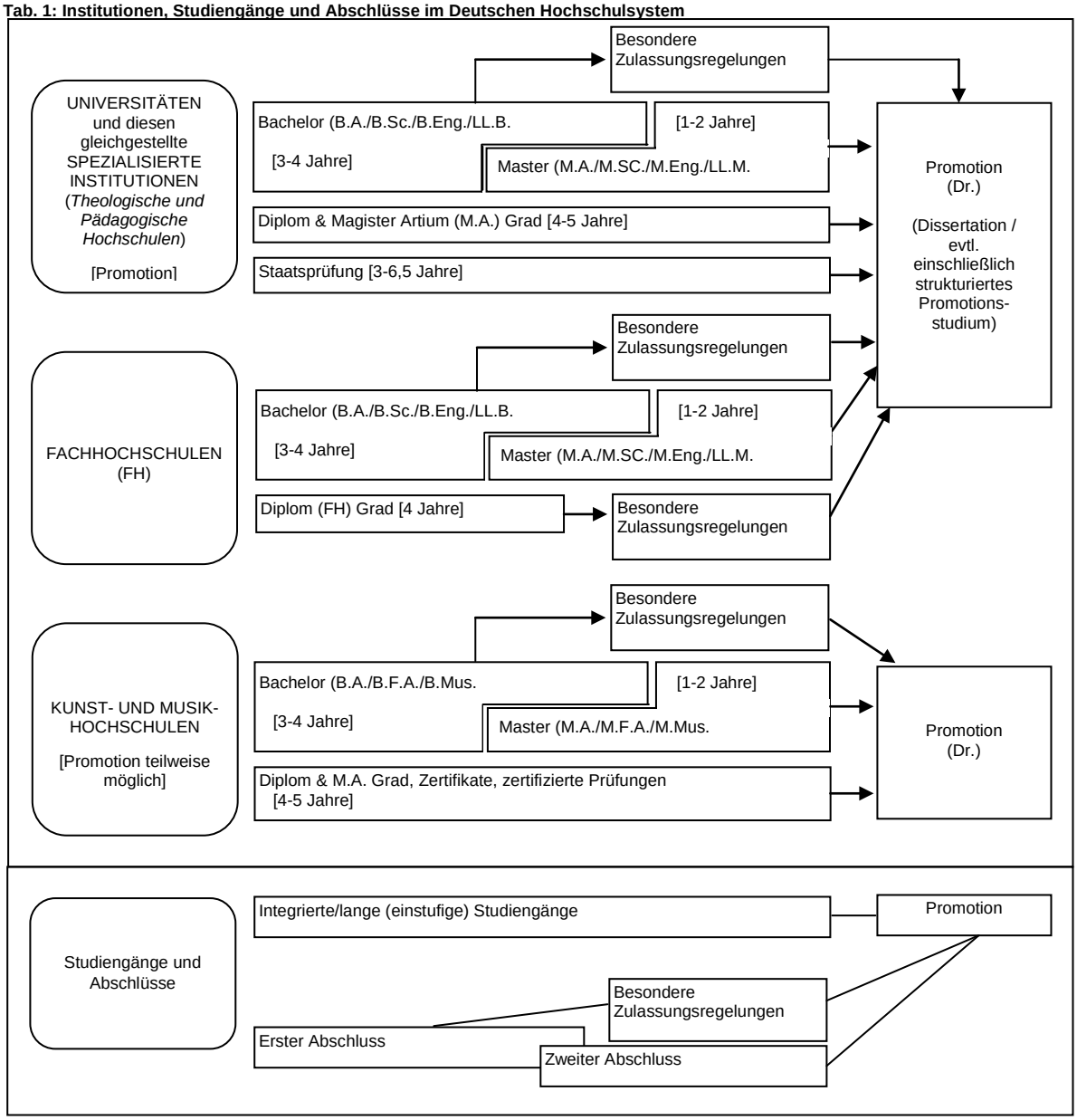

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.
Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.[5]
Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.[6]
Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.
Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.
Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

---

[1] Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

[2] Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

[3] Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

[4] „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland'“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

[5] Siehe Fußnote Nr. 4.

[6] Siehe Fußnote Nr. 4.

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim organization **studies** Keßlerstraße 57 31134 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 17 49 63 Fax: 0 51 21 / 99 75 606 Email: info@organization-studies.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Weiterbildender Masterstudiengang organization **studies**
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Kerncurriculum

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
1	**Grundlagen der Organisationsforschung**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Theorien des Organisierens	LV	PF				
	Organisationsdiagnose und Evaluation	LV	PF				
2	**Führung und Beratung**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Führung	LV	PF				
	Systemische Organisationsberatung	LV	PF				
3	**Abläufe planen und mit Störungen umgehen**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Organisieren mit Projekten	LV	PF				
	Konfliktmanagement, Streitschlichtung und Mediation	LV	PF				
4	**Komplexe Strategien entwickeln**	M	PF	SoSe XY *1 Sem.*			5
	Bildung und Nutzung von Strategien	LV	PF				
	Management des Unerwarteten	LV	PF				
5	**Förderung von Innovation**	M	PF	SoSe XY *1 Sem.*			5
	Organisationslernen und Wissensmanagement	LV	PF				
	Kreative Inszenierungen	LV	PF				
6	**Unterstützung und Reflexion von Veränderungen**	M	PF	SoSe XY *1 Sem.*			5
	Changemanagement	LV	PF				
	Aufstellungen und Kollegiale Supervision	LV	PF				

Schwerpunktstudium - Organisationsmanagement

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
7	**Perspektiven und Sicherung von organisatorischer Qualität**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Aktuelle Management-Konzepte/Internationales Management	LV	PF				
	Qualitätsmanagement	LV	PF				
8	**Personal- und Teamentwicklung**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Human Ressource Management	LV	PF				
	Team – Mythos und Realität	LV	PF				
9	**Gestaltung organisatorischer Umwelten**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	LV	PF				
	Kooperationen, Mergers & Aquisition	LV	PF				

Schwerpunktstudium - Schulmanagement

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
10	**Strategische Ausrichtung und Qualitätssicherung als Herausforderungen in der Schulentwicklung**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Strategische Schulleitung: Rechtsgrundlagen, Bildungspolitik, Arbeitsplatz	LV	PF				
	Qualität in Schule und Unterricht, Schulentwicklungsstrategien und -prozesse	LV	PF				
11	**Personal- und Teamentwicklung**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Personalentwicklung im System Schule	LV	PF				
	Team – Mythos und Realität	LV	PF				
12	**Gestaltung schulischer Umwelten**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Ressourcen- und Finanz-Management von Schulen (u.a. Budgetierung, Fundraising)	LV	PF				
	Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerke/Verbünde, Regionalisierung, Marketing	LV	PF				

Schwerpunktstudium - Bildungsmanagement

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
13	**Aktuelle Trends und Qualitätssicherung bei der Entwicklung von Bildungseinrichtungen**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Nationales/Internationales Bildungsmanagement	LV	PF				
	Qualitätsmanagement im Bildungsbereich	LV	PF				
14	**Personal- und Teamentwicklung**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Personalentwicklung	LV	PF				
	Team – Mythos und Realität	LV	PF				
15	**Gestaltung der Umwelt von Bildungseinrichtungen**	M	PF	WiSe XY 1 Sem.			5
	Bildungsökonomie und Bildungsmarketing: Fundraising, Drittmittelbeschaffung	LV	PF				
	Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen, Cluster, Verbünde und Netzwerke	LV	PF				

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	*Lokale Note*	ECTS Grade	LP
16	**Masterarbeit**	M	PF	SoSe XY 1 Sem.			15
	Master-Thesis		PF				
	Kolloquium		PF				

			LP
Gesamt			**60**

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Nr.
Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.
Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WISE plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte
Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ
M = Modul
BM = Basismodul
AM = Aufbaumodul
VM = Vertiefungsmodul
TM = Teilmodul
LV = Lehrveranstaltung

Art
PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU = Zusatzfach
DA = Abschlussarbeit
MA = Masterarbeit
BA = Bachelorarbeit
VF = Vertiefungsgebiet
NF = Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer
Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)
SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr
S = Semester
T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)
1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade	die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

LP (= Leistungspunkte; Credits)
1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
1 Semester = 30 Leistungspunkte